

# Arbeitsheft 1

3. Tagung des 3. Landesparteitages  
19. Oktober 2013 in Eberswalde

# Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	Seite 3
Wahlordnung	Seite 5
Entwurf Tagesordnung und Zeitplan	Seite 8
A.2 Kriterien für Kandidaturen und Umgang mit Personal	Seite 9
B.1 Satzungsänderung Wahlaufstellung GMV § 34 Landessatzung	Seite 11
B.2 Satzungsänderung Wahlaufstellung Mischform § 34 Landessatzung	Seite 13
B.3 Satzungsänderung Sammelantrag	Seite 15
B.4 Satzungsänderung Delegierte mit beratender Stimme	Seite 24
B.5 Satzungsänderung Doppelspitze	Seite 25
C.1 Antrag Mandate der Kreisverbände im Landesausschuss	Seite 26
Tagungsort	Seite 28

1 **Geschäftsordnung des 3. Landesparteitags der Partei DIE LINKE. Landesverband**  
2 **Brandenburg** (Beschlissen auf der 1. Tagung des 3. Landesparteitages)

3 **1. Leitung des Parteitages, Arbeitsgremien**

4 (1) Die Leitung des Parteitages erfolgt durch das Tagungspräsidium, welches aus bis zu 12 Delegierten  
5 des Parteitages besteht.

6 (2) Der Landesvorstand benennt vor dem Landesparteitag gemäß § 16 Abs. 9 Landessatzung zur  
7 Vorbereitung:

- 8 - das Tagungspräsidium
- 9 - die Mandatsprüfungskommission
- 10 - die Redaktionskommission
- 11 - die Antragskommission
- 12 - die Wahlkommission

13

14 Der Landesparteitag wählt die bzw. ggfs. andere BewerberInnen in die Kommissionen als  
15 Arbeitsgremien des Parteitages. Der Landesparteitag kann für einzelne Sachthemen weitere  
16 Kommissionen bilden.

17

18 (3) In die Mandatsprüfungskommission, Redaktionskommission, Antragskommission und  
19 Wahlkommission können nur Delegierte des Parteitages gewählt werden. Diese Kommissionen  
20 können zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Die Wahlen zu den Kommissionen finden in  
21 offener Abstimmung statt, die Wahlordnung findet keine Anwendung.

22

23 (4) Der Ablauf der Beratungstage des Parteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung  
24 und dem beschlossenen Rahmenzeitplan.

25

26 **2. Beschlussfähigkeit**

27

28 (1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäß  
29 gewählten Delegierten anwesend ist.

30

31 (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Sie erstattet dem  
32 Parteitag zu jedem Beratungstag einen Bericht über die Mandatsprüfung.

33

34 (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit melden sich die Delegierten zu jedem Beratungstag bei der  
35 Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Delegierte/r vor dem Schluss des Beratungstages für  
36 eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der  
37 Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem  
38 Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Delegierte sich  
39 abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit des Parteitages gefährdet sein  
40 kann.

41

42 **3. Rederecht, Worterteilung**

43

44 (1) Delegierte haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden. Wortmeldungen sind  
45 schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur  
46 Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen  
47 oder Redner ist nicht möglich.

48 (2) Das Wort wird durch das Tagungspräsidium erteilt. Spricht ein/e Redner/in nicht zur  
49 Tagesordnung oder wird unsachlich, so ist sie/er zunächst zur Ordnung zu rufen. Setzt sie/er ihr/sein

50 Verhalten fort, so ist ihr/ihm das Wort durch das Tagungspräsidium zu entziehen. Es darf ihr/ihm zum  
51 gleichen Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt werden. Die Worterteilung soll im Wechsel an  
52 Frauen und Männer erfolgen (quotierte Worterteilung).

53

54 (3) Redebeiträge sind vom Pult zu halten. Zu Anfragen an das Tagungspräsidium oder an RednerInnen  
55 sowie Anträgen zur Geschäftsordnung wird am Saalmikrofon das Wort erteilt.

56

57 (4) Die Redezeiten betragen in der Regel 5, längstens 8 Minuten, bei Gegen- und Fürreden bei der  
58 Antragsbehandlung 2 Minuten, bei Anfragen und Anträgen zur Geschäftsordnung eine Minute. Die  
59 Redezeiten für das Referat der/s Landesvorsitzenden und andere Referate werden mit dem  
60 Rahmenzeitplan gesondert beschlossen. Redezeiten für die Vorstellung von KandidatInnen bei Wahlen  
61 regelt die Wahlordnung.

62

63 (5) Auf Antrag eines Stimmberechtigten und mit Beschluss des Parteitages kann von diesen  
64 Regelungen abgewichen werden.

65

#### 66 **4. Stimmrecht, Beschlussfassung, Antragsbehandlung**

67

68 (1) Stimmrecht haben alle anwesenden satzungsgemäß gewählten Delegierten.

69

70 (2) In der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung werden die Delegierten aufgezählt, die lediglich  
71 Gastmitglieder der LINKEN sind (§ 5 Landessatzung). Sie haben für die Dauer des 3. Landesparteitags  
72 bei allen Tagungen Stimmrecht bei Abstimmungen zu allen Anträgen, außer bei Abstimmungen über  
73 Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und  
74 Vermögen und über Haftungsfragen.

75

76 (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt  
77 als Ablehnung. Dies gilt auch für Wahlen nach Ziffer 1 Absatz 3. Beschlüsse zur Änderung der  
78 Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit *der anwesenden Stimmberechtigten* gefasst.

79

80 (4) Jede/r Delegierte hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine  
81 Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung nach der Anmeldung bei der  
82 Tagungsleitung zum Abstimmungsverhalten abzugeben. Die Redezeit hierfür beträgt 1 Minute. Sie sind  
83 dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

84

85 (5) Antragsteller/innen haben das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum zu begründen. Vor der  
86 Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und hiernach  
87 dafür das Wort.

88

89 (6) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort  
90 behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des  
91 Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter  
92 zunächst gegen den Antrag und hiernach dafür das Wort.

93

94 (7) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten  
95 Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des  
96 Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur  
97 Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor  
98 Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

99 **Wahlordnung des 3. Landesparteitags der Partei DIE LINKE. Landesverband**  
100 **Brandenburg** (Beschlossen auf der 1. Tagung des 3. Landesparteitages)

101

102 **1. Grundlagen und Gültigkeit**

103 Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Bundeswahlordnung).

104 Diese Ordnung gilt für die Wahlen des Landesvorstandes, der Landesfinanzrevisionskommission, der

105 Landesschiedskommission sowie der Delegierten zum Bundesausschuss.

106

107 **2. Wahlrecht**

108 Aktives Wahlrecht besitzen die gewählten Delegierten des 3. Landesparteitages. Passives Wahlrecht

109 besitzen alle Mitglieder der Partei DIE LINKE.

110

111 **3. Kandidaturen**

112 Alle LINKE-Mitglieder und LINKE-Gastmitglieder können Vorschläge für Kandidaturen unterbreiten.

113 Vor jedem ersten Wahlgang erhält jede Kandidatin/jeder Kandidat die Möglichkeit, sich vorzustellen.

114 Die Redezeit ist mit Ausnahme der Kandidaturen zu folgenden Funktionen auf 5 Minuten begrenzt.

115 Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Landesvorsitzes erhalten eine Redezeit von 20

116 Minuten. Die Redezeit der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Landesgeschäftsführung,

117 der Landesschatzmeisterei und der/des stellvertretenden Landesvorsitzenden wird auf 10 Minuten

118 begrenzt.

119 Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können Anfragen an diese gerichtet und

120 Erklärungen zu Kandidaturen abgegeben werden. Die Redezeit pro Anfrage und Erklärung ist auf 2

121 Minuten begrenzt.

122

123 **4. Wahlen**

124 **4.1. Einzelwahlen von Parteiämtern/Einzelmandaten**

125 Der Landesparteitag wählt im Einzelwahlverfahren in getrennten Wahlgängen

126

- 127 • die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden
- 128 • die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer
- 129 • die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister

130

131 Tritt in einem Wahlgang für ein Einzelamt nur eine Kandidatin/nur ein Kandidat an und erreicht im

132 ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet mit derselben

133 Kandidatin/demselben Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt.

134 Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt, wird eine neue Liste

135 von Kandidatinnen / Kandidaten für das Amt aufgestellt und danach ein neuer erster Wahlgang

136 durchgeführt.

137 Für den Fall, dass in dem jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidatinnen/Kandidaten antreten und keine

138 Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl

139 zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Gewählt ist in diesem dritten Wahlgang,

140 wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

141

142 **4.2. Gruppenwahl von gleichberechtigten Parteiämtern**

143 Der Landesparteitag wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 6 Bundeswahlordnung lautet:

**§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

144 • 2 oder mehrere stellvertretende Landesvorsitzende  
145 Über die genaue Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Landesvorsitzenden entscheidet der  
146 Landesparteitag gemäß § 18 Abs. 1 Landessatzung durch Beschluss. Die/der neugewählte  
147 Landesvorsitzende wird den Vorschlag dazu einbringen.  
148 Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als stellvertretende Landesvorsitzende gewählt werden  
149 können, ist nur gewählt, wer auf mehr als 50% der gültigen Stimmzettel gewählt wurde (Erhöhung des  
150 Mindestquorums gemäß § 10 Abs. 2 Wahlordnung).  
151 Für den Fall, dass nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, erfolgt ein  
152 zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.  
153

#### 154 **4.3. Gruppenwahl von Parteigremien und Delegiertengruppen**

155 Der Landesparteitag wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung

- 156 • weitere Mitglieder des Landesvorstandes, so dass der Landesvorstand unter Berücksichtigung der  
157 in Einzelwahl gewählten Mitglieder und unter Berücksichtigung der Zahl der zu wählenden  
158 stellvertretenden Landesvorsitzenden insgesamt 18 Mitglieder umfasst.
- 159 • Eine Landesfinanzrevisionskommission in der Stärke von 5 Mitgliedern.
- 160 • Eine Landesschiedskommission in der Stärke von 7 Mitgliedern.
- 161 • die sechs Mitglieder inklusive Ersatzmitglieder des Landesverbands im Bundesausschuss (Gemäß §  
162 11 Abs. 2 Bundeswahlordnung sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der JA-Stimmen  
163 als Ersatzdelegierte gewählt.)  
164

#### 165 **4.4. Stimmabgabe, notwendige Mehrheit zur Wahl**

166 Gemäß § 8 Bundeswahlordnung kann zu jedem Bewerber eine JA-Stimme, eine NEIN-Stimme oder  
167 eine Enthaltung gewählt werden. Fehlt eine Kennzeichnung gilt dies als Enthaltung. Ist die Zahl der  
168 BewerberInnen größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter entfällt die Möglichkeit der NEIN-  
169 Stimmenabgabe (§ 8 Abs. 5 Bundeswahlordnung).

170 Gewählt ist **in den Gruppenwahlgängen des Punkt 4.3.** abweichend von § 10 Abs. 1

171 Bundeswahlordnung, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint (Beschluss gemäß § 10  
172 Abs. 2 Bundeswahlordnung). Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 10 und 11 Bundeswahlordnung<sup>2</sup>.

---

(2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

[...]

<sup>2</sup> § 10 und 11 Bundeswahlordnung lauten:

#### **§ 10 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

#### **§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit**

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

173 **5. Quotierung**

174 Die Wahlgänge können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Bundeswahlordnung  
175 zusammengefasst oder parallel abgehalten werden.

---

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

176	Entwurf (Stand 31.08.2013)
177	<b>Vorläufige Tagesordnung und Rahmenzeitplan</b>
178	der 3. Tagung des 3. Landesparteitags der LINKEN Brandenburg
179	
180	<b>Sonnabend, 19. Oktober 2013</b>
181	10.00 Uhr Eröffnung
182	10.15 Uhr Konstituierung des Parteitags
183	• Beschluss der Tagesordnung mit Zeitplan
184	• Ggf. Nachwahl des Tagungspräsidiums bzw. der Kommissionen
185	10.20 Uhr Rede des Landesvorsitzenden Stefan Ludwig, Einbringung des Leitbildes und
186	Einbringung des Initiativantrages zur Auswertung der Bundestagswahl und den
187	Aufgaben zur Vorbereitung der Wahlen in 2014
188	10.40 Uhr Rede der Spitzenkandidatin der LINKEN Brandenburg für die Wahl zum Deutschen
189	Bundestag, Diana Golze
190	10.55 Uhr Rede des Wahlkampfleiters der LINKEN Brandenburg, Matthias Loehr
191	11.10 Uhr strukturierte Generaldebatte
192	• Einbringung des Antrages Kriterien für Kandidaturen und Umgang mit Personal
193	• Debatte zur Auswertung der Bundestagswahl und den Aufgaben zur Vorbereitung der
194	Wahlen 2014 und zum Antrag Kriterien für Kandidaturen und Umgang mit Personal
195	• Debatte zum Leitbild
196	12.25 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
197	12.30 Uhr Aufstellung der Listen für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder im
198	Bundesausschuss
199	13.00 Uhr Wahlgang
200	13.15 Uhr Mittagspause
201	14.00 Uhr Bekanntgabe der Wahlergebnisse
202	14.05 Uhr Rede des Fraktionsvorsitzenden der LINKEN im Landtag Brandenburg, Christian Görke
203	14.20 Uhr Fortsetzung der strukturierten Generaldebatte
204	15.30 Uhr Antragsdebatte und Beschlussfassung zum Leitbild
205	16.10 Uhr Antragsdebatte und Beschlussfassung zum Initiativantrag zur Auswertung der
206	Bundestagswahl und den Aufgaben zur Vorbereitung der Wahlen in 2014
207	16.30 Uhr Antragsdebatte und Beschlussfassung zum Antrag Kriterien für Kandidaturen und
208	Umgang mit Personal
209	16.45 Uhr Debatte zu den vorliegenden Satzungsanträgen
210	17.30 Uhr Behandlung und Beschlussfassung der Satzungsanträge
211	• Änderung zu § 34 Landessatzung (Aufstellung von WahlbewerberInnen)
212	• Antrag des Landesvorstands (Sammelantrag)
213	• Antrag Kai Schwarz (Delegierte mit beratender Stimme)
214	• Antrag KV Oder-Spree (Doppelspitze)
215	18.30 Uhr Behandlung weiterer Anträge
216	• Antrag Mandate der Kreisverbände im Landesausschuss
217	19.00 Uhr Schlusswort des Landesvorsitzenden Stefan Ludwig
218	

219 **Antrag A.2**

220

221 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitages**

222

223 **EinreicherInnen: Landesvorstand, Karin Heckert, Peer Jürgens, Sebastian Walter, Sascha**  
224 **Krämer, Landesausschuss**

225

226 **Kriterien für Kandidaturen und Umgang mit Personal**

227

228 DIE LINKE. Brandenburg will bei den anstehenden Wahlen im Jahr 2014 mit Kandidatinnen und  
229 Kandidaten antreten, die für die Politik der LINKEN in der Öffentlichkeit einstehen und die in der Partei  
230 durch ihre politische Arbeit oder ihr öffentliches Wirken im Sinne der Ziele der LINKEN verwurzelt sind.  
231 Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen der LINKEN sind als Mitglieder dem Erfurter Programm  
232 sowie den jeweiligen Wahlprogrammen verpflichtet; als Nichtmitglieder stehen sie den dort  
233 formulierten Grundsätzen nahe.

234 Wir setzen uns bei Personalentscheidungen für einen fairen, transparenten und solidarischen  
235 innerparteilichen Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein.

236 Zur Vorbereitung von notwendigen Personalentscheidungen vor allem auf Landesebene hat der  
237 Landesvorstand eine Personalkommission berufen. Diese hat die Aufgabe, Entscheidungen  
238 vorzubereiten, das Gespräch mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern für Ämter und Mandate  
239 vor allem auf Landesebene zu suchen und bei Bedarf die Kreisverbände bei Suche und Auswahl von  
240 geeignetem Personal für kommunale Wahlämter zu unterstützen. Der Landesparteitag empfiehlt den  
241 Kreisverbänden, in Vorbereitung der Kommunalwahlen ähnliche Gremien zu bilden.

242 Der Landesvorstand wird gebeten, nach Beratung mit dem Landesausschuss zu beschließen, für  
243 welche Bewerberinnen und/oder Bewerber für die Liste zu den Europawahlen unser Landesverband  
244 auf Bundesebene aktiv wirbt.

245 Wir erwarten von den Kandidatinnen und Kandidaten auf allen Ebenen,

- 246 • dass sie die Programmatik der LINKEN aktiv vertreten und sich im Wahlkampf von ihren Inhalten  
247 und der Wahlstrategie der Partei leiten lassen;
- 248 • politische und fachliche Kompetenz, Kommunikationsfähigkeiten  
249 sowie Integrität;
- 250 • Teamfähigkeit und die Bereitschaft sich in die Arbeit der Fraktion und der Partei einzubringen
- 251 • die Offenlegung der eigenen politische Biographie;
- 252 • den Wahlkampf in enger Abstimmung mit dem Landeswahlbüro und den Wahlteams vor Ort zu  
253 führen;
- 254 • BürgerInnennähe und BürgerInnenfreundlichkeit, Beteiligung am gemeinsamen Internet-Auftritt und  
255 eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 256 • Beratungs- und Trainingsangebote wahrzunehmen.
- 257 • einen satzungsgemäßen, anhand der Beitragstabelle ermittelten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

258

259 Wir bieten unseren Kandidatinnen und Kandidaten auf allen Ebenen:

- 260 • Unterstützung bei der Erstellung und Bereitstellung von Materialien für den Wahlkampf,
- 261 • Unterstützung bei Wahlkampfaktivitäten,
- 262 • Beratungs- und Trainingsangebote
- 263 • Solidarität und Rückhalt

264

265 Wir erwarten von unseren Mitgliedern in Kommunalparlamenten und Kreistagen und von unseren  
266 Abgeordneten im Land- und Bundestag,

- 267 • eine ausgeprägte Basisverbundenheit
- 268 • Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern
- 269 • Parteitagsbeschlüsse zu beachten

- 270 • Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft bzw. des Parlaments, an  
271 Fraktions-, Arbeitskreis- und Ausschusssitzungen,  
272 • sich aktiv in die Arbeit der Partei einzubringen und sich an inhaltlichen Diskussionsprozessen im  
273 Landes- bzw. Kreisverband zu beteiligen und diese zu befördern  
274 • die regelmäßige Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen in der vom Vorstand der zuständigen  
275 Ebene unter Beteiligung der entsprechenden Fraktion beschlossenen Höhe  
276

277 Von den Abgeordneten im Land- und Bundestag erwarten wir zudem:

- 278 • die Bereitschaft, in Absprache mit der Landespartei im Sinne einer flächendeckenden Präsenz und  
279 Betreuung auch außerhalb des eigenen Wahlkreises als Abgeordnete/r wirksam zu werden und bei  
280 Notwendigkeit in Abstimmung mit dem Landesvorstand ein Wahlkreisbüro außerhalb des eigenen  
281 Wahlkreises zu eröffnen  
282 • eine existenzsichernde Bezahlung ihrer Beschäftigten  
283 • ihre Nebentätigkeiten und Einkünfte vollständig transparent zu machen  
284 • im Falle der Ernennung als Ministerin oder Minister auf ein Abgeordnetenmandat auf der gleichen  
285 Ebene zu verzichten  
286

287 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern für Kandidaturen auf den Listen bzw. als  
288 Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten der Partei DIE LINKE zur Landtagswahl 2014 werden  
289 schriftliche Vereinbarungen über ihre Bereitschaft getroffen, die genannten Kriterien anzuerkennen  
290 und zu erfüllen sowie Mandatsträgerbeiträge gemäß der Satzung der Partei nach den unter Beteiligung  
291 der Landtagsfraktion gefassten Beschlüssen des Landesvorstands zu treffenden Vereinbarungen zu  
292 entrichten.

293 Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, die bisherige Höhe der Mandatsträgerbeiträge  
294 dynamisch zu fassen und einen Prozentsatz von der Abgeordnetenentschädigung festzulegen. Dabei  
295 sind die bisherige, prozentuale Höhe und die Neufassung der Abgeordnetenentschädigung  
296 angemessen zu berücksichtigen.  
297

298 Den Kreisverbänden wird empfohlen, mit den Bewerberinnen und Bewerbern für die Kreistage,  
299 Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen ebenfalls Vereinbarungen im Sinne  
300 dieses Beschlusses abzuschließen.

301 **Antrag B.1**

302

303 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

304

305 **EinreicherInnen: Andreas Bernig (LV), Rolf Dähne (LA), Thomas Domres(stellv.**  
306 **Landesvorsitzender), Jan Eckhoff (Kreisvorsitzender PM), Peter Engert (LA), Bettina Fortunato**  
307 **(LV), Alexander Frehse (LV), Monika Frost (LA), Ulrike Glanz(LA), Irene Köppe (LV),**  
308 **Kreisvorstand Oder-Spree, Silvia Mendrok (LA), Norbert Müller (stellvertretender**  
309 **Landesvorsitzender), Freke Over (LA), Harald Petzold (LV), Joachim Pfützner (Kreisvorsitzender**  
310 **EE), Simone Schubert (LA), Angelika Tepper (LA, Daniela Trochowski (LV), Gunter Züge (LA),**

311

312 Die Antragsteller beantragen:

313

314 Der Landesparteitag möge nachfolgende Satzungsänderung zur Festschreibung von  
315 Gesamtmitgliederversammlungen zur Aufstellung von WahlbewerberInnen beschließen:

316

317 **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von**  
318 **Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag**

319

320 **Abs. 1**

321 In Abs. 1 werden die Worte „oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des  
322 Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)“ durch „(Wahlkreismitgliederversammlung)“  
323 ersetzt.

324

325 auf einen Blick:

326 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer  
327 Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises ~~oder in einer besonderen~~  
328 ~~Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)~~  
329 **(Wahlkreismitgliederversammlung).**

330

331

332 **Abs. 2**

333 In Abs. 2 wird der komplette Absatz durch folgenden Text ersetzt:

334 „Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf  
335 der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung  
336 (LandesvertreterInnenversammlung). Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im  
337 Divisorenverfahren nach Adams auf der Grundlage der im Wahlgebiet existierenden Kreisverbände  
338 ermittelt.“.

339

340 gestrichener Text:

341 ~~Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar~~  
342 ~~durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte~~  
343 ~~gewählt.~~

344

345

346 **Abs. 3**

347 In Abs. 3 wird der komplette Absatz durch folgenden Text ersetzt:

348 „Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar  
349 durch Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder in einem Kreis bzw. einer  
350 kreisfreien Stadt gewählt (Kreismitgliederversammlungen).“

351

352 gestrichener Text:  
353 ~~Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf~~  
354 ~~der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer~~  
355 ~~besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).~~

356  
357

358 **Abs. 4**

359 In Abs. 4 wird der komplette Absatz durch folgenden Text ersetzt:  
360 „Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Wahlgesetzen nichts anderes ergibt,  
361 gelten die Regelungen der Wahlordnung der Partei.“

362  
363

363 gestrichener Text:  
364 ~~Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar~~  
365 ~~durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land~~  
366 ~~wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.~~

367  
368

369 **Abs. 5**

370 Abs. 5 wird gestrichen.

371  
372

372 gestrichener Text:  
373 ~~(5) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Wahlgesetzen nichts anderes~~  
374 ~~ergibt, gelten die Regelungen zum Landesparteitag sinngemäß.~~

375 **Antrag B.2**

376

377 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

378

379 **EinreicherInnen: Peter Gehrman (LA), Andrea Johlige (LGF), Annemarie Kersten (LA), Matthias**  
380 **Osterburg (LSM), Annely Richter (LA), Kai Schwarz (LA), Stefan Schwartz (LA), Felix Thier (LV)**

381

382 Die Antragsteller beantragen:

383

384 Der Landesparteitag möge nachfolgende Satzungsänderung zur Aufstellung von WahlbewerberInnen  
385 beschließen, die eine Auswahl zwischen Gesamtmitgliederversammlungen und  
386 VertreterInnenversammlungen zuläßt:

387

388 **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von**  
389 **Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag**

390

391 **Abs. 1**

392 In Abs. 1 werden die Worte „oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des  
393 Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)“ durch „(Wahlkreismitgliederversammlung)“  
394 ersetzt. Nach Satz 1 wird als Satz 2 und 3 folgender Text angefügt: „Kreisverbände können durch  
395 Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und  
396 Vertreterversammlung erfolgen. (WahlkreisvertreterInnenversammlung). Sind an einem Wahlkreis  
397 mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine WahlkreisvertreterInnen-  
398 bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung durch eine  
399 Wahlkreismitgliederversammlung.“

400

401 auf einen Blick:

402 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer  
403 Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises ~~oder in einer besonderen~~  
404 ~~Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung)~~  
405 **(Wahlkreismitgliederversammlung). Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen,**  
406 **dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung**  
407 **erfolgen. (WahlkreisvertreterInnenversammlung). Sind an einem Wahlkreis mehrere**  
408 **Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine WahlkreisvertreterInnen-**  
409 **bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung**  
410 **durch eine Wahlkreismitgliederversammlung.**

411

412 **Abs. 2**

413 In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise  
414 Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams ermittelt.“

415

416 auf einen Blick:

417 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar  
418 durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte  
419 gewählt. **Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren**  
420 **nach Adams ermittelt.**

421 **Abs. 3**

422 In Satz 1 werden die Worte „in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder“ gestrichen.  
423 Es wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Der Vertreterschlüssel wird durch paarweise  
424 Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der im  
425 Wahlgebiet existierenden Kreisverbände ermittelt.“

426 auf einen Blick:  
427 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge  
428 auf der Landesliste erfolgt ~~in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder~~ in einer  
429 besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung). **Der**  
430 **Vertreterschlüssel wird durch paarweise Mandatsvergabe im Divisorenverfahren nach Adams**  
431 **auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der im Wahlgebiet existierenden Kreisverbände**  
432 **ermittelt.**

433  
434  
435 **Abs. 4**

436 In Satz 1 werden die Worte „territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der  
437 Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt“ durch die Worte  
438 „Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder in einem Kreis bzw. einer kreisfreien  
439 Stadt gewählt (Kreismitgliederversammlungen)“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
440 „Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen, dass in ihrem Gebiet anstelle dessen  
441 besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erfolgen, für die Abs. 2 analog gilt.“

442  
443 auf einen Blick:  
444 (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar  
445 durch ~~territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land~~  
446 ~~wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt~~ **Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten**  
447 **Mitglieder in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt gewählt**  
448 **(Kreismitgliederversammlungen). Kreisverbände können durch Kreissatzungen bestimmen,**  
449 **dass in ihrem Gebiet anstelle dessen besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung**  
450 **erfolgen, für die Abs. 2 analog gilt.**

451  
452  
453 **Abs. 5**

454 Die Worte „zum Landesparteitag sinngemäß“ werden durch die Worte „der Wahlordnung der Partei“  
455 ersetzt.

456  
457 auf einen Blick:  
458 (5) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Wahlgesetzen nichts anderes  
459 ergibt, gelten die Regelungen ~~zum Landesparteitag sinngemäß~~ **der Wahlordnung der Partei.**

460 **Antrag B.3**

461

462 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

463

464 **Einreicher: Landesvorstand**

465

466 Der Landesvorstand beantragt:

467

468 Der Landesparteitag möge die nachfolgenden Änderungen der Landessatzung beschließen. Der  
469 Landesvorstand regt folgendes Antragsbehandlungsverfahren an: In einem Pool „Anpassung an die  
470 Bundessatzung“ werden die Änderungsanträge zusammengefasst, die eine wortgleiche bzw. analoge  
471 Anpassung an die Bundessatzung in ihrer Fassung nach dem Landesparteitag vom 14./16.06.2013 in  
472 Dresden bedeuten. (Die Landessatzung soll nur dort, wo es nötig und möglich ist, von der  
473 Bundessatzung abweichen, um einheitliches Satzungsrecht zu haben.)

474 Nur wenn sich zu einem oder mehreren der gepoolten Anträge Diskussionsbedarf ergibt, wird dieser  
475 bzw. werden diese aus dem Pool herausgelöst, einzeln aufgerufen und zur Abstimmung gebracht.  
476 Im Übrigen werden diese Satzungsänderungsanträge im Pool in einer einzigen Abstimmung behandelt.  
477 Zu den herausgelösten und hier außerdem weiter einzeln aufgeführten Änderungsanträgen sollte es  
478 eine begrenzte, aber einheitliche Diskussionszeit geben. Die Anträge sollten dann einzeln mit  
479 Einbringungs-, Gegen- und Fürrede abgestimmt werden.

480

481

482

483 **Pool: Anpassung an die Bundessatzung**

484

485 Änderungsanträge, die eine bloße, wortgleiche Übernahme aus der Bundessatzung darstellen

486

487

488 **§ 2 Abs. 3**

489 In Satz 1, 1. Halbsatz, werden die Worte „oder dem Landesvorstand“ gestrichen. In Satz 1, 2. Halbsatz  
490 ersetzen nach dem Wort „sofern“ die Worte „die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist  
491 und“ die Worte „bis dahin“. Nach den Worten „gegen die Mitgliedschaft“ in Satz 1, 2. Halbsatz,  
492 werden die Worte „durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand“ eingefügt.  
493 Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der  
494 Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.“. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Der bisherige  
495 Satz 3 wird gestrichen.

496

497 auf einen Blick:

498 Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand  
499 ~~oder dem Landesvorstand~~ wirksam, sofern bis dahin die satzungsgemäße Pflicht zur  
500 Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand  
501 oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der  
502 Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur  
503 parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des  
504 Kreisvorstandes. ~~Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs Wochenfrist durch~~  
505 ~~Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.~~

506

507

508 **§ 2 Abs. 4**  
509 Der alte Abs. 4 wird komplett gestrichen. Der alte Abs. 5 rückt mit folgenden Änderungen auf zum  
510 neuen Abs. 4.  
511 Nach dem Wort „Gegen“ wird „die Entscheidung“ durch „den Einspruch“ ersetzt. Nach den Worten  
512 „des Kreisvorstandes“ wird „oder des übergeordneten Vorstandes“ eingefügt. Nach dem Wort „kann“  
513 wird „die/der Eintrittswillige“ eingefügt. Am Ende werden die Worte „eingelegt werden“ durch  
514 „einlegen“ ersetzt.

515  
516 auf einen Blick:

517 Absatz 4 (alt) gestrichen:

518 ~~Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht~~  
519 ~~gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand~~  
520 ~~geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.~~

521 Absatz 4 neu (vorher Absatz 5) und geändert wie folgt:

522 ~~(54) Gegen die Entscheidung~~ **den Einspruch** des Kreisvorstandes **oder des übergeordneten**  
523 **Vorstandes** kann **die/der Eintrittswillige** Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission  
524 eingelegt werden **einlegen**.

525

526

527 **§ 2 Abs. 5**

528 An die freigewordene Stelle rückt folgender neuer Absatz 5:

529

530 **(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon**  
531 **Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.**

532

533

534 **§ 2 Abs. 6**

535 Am Ende von Satz 1 werden nach den Worten „seines Wohnsitzes“ die Worte „oder gewöhnlichen  
536 Aufenthalts“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

537

538 auf einen Blick:

539 (6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes  
540 **oder gewöhnlichen Aufenthalts**. ~~Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.~~

541

542

543 **§ 2 Abs. 7**

544 Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

545

546 **(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung**  
547 **erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.**

548

549

550 **§ 3 Abs. 2**

551 Nach den Worten „zuständigen Kreisvorstand“ wird „, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand“  
552 eingefügt.

553

554 auf einen Blick:

555 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, **dem Landesvorstand oder**  
556 **dem Parteivorstand** zu erklären.

557

558

559 **§ 3 Abs. 3**

560 Satz 2 wird gestrichen. Die folgenden Sätze rücken jeweils auf. Im neuen Satz 2 wird am Anfang das  
561 Wort „Zuvor“ durch „In diesem Fall“ ersetzt. Im neuen Satz 2, 2. Halbsatz, werden die Worte „und die  
562 Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal“ durch die Worte „bei ihm die  
563 satzungsgemäße Beitragszahlung“ ersetzt. Im neuen Satz 3 werden alle Worte nach „Der Vollzug des  
564 Austritts“ gestrichen und durch „wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs  
565 Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße  
566 Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.“ ersetzt.

567  
568 auf einen Blick:

569 (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das  
570 als Austritt aus der Partei. ~~Der Austritt muss vom zuständigen Kreis- oder Landesvorstand festgestellt~~  
571 ~~werden. Zuvor~~ **In diesem Fall** ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, **bei ihm die**  
572 **satzungsgemäße Beitragszahlung** und die ~~Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal~~  
573 schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des  
574 Austritts ~~muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem~~  
575 ~~Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand durch das Mitglied kein~~  
576 ~~Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder~~  
577 ~~Landesvorstand Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der~~  
578 ~~Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.~~ **wird durch den zuständigen Kreis- oder**  
579 **Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die**  
580 **satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.**

581

582

583 **§ 3 Abs. 4**

584 In Satz 1 werden nach den Worten „kann nur“ die Worte „durch eine“ durch „von einer“ ersetzt. Nach  
585 dem Wort „Schiedskommission“ in Satz 1 werden die Worte „im Ergebnis“ durch „nach Durchführung“  
586 ersetzt. In Satz 1 werden nach den Worten „ordentlichen Schiedsverfahrens“ die Worte „entsprechend  
587 der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es“ durch „auf der  
588 Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden.“ ersetzt und der Satz hier abgeschlossen. Es  
589 wird ein neuer Satz 2 gebildet, der mit den Worten „Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das  
590 Mitglied“ beginnt und dann mit den verbliebenen Worten des Satzes 1 abgeschlossen wird.

591

592 auf einen Blick:

593 (4) Ein Mitglied kann nur ~~durch eine~~ **von einer** Schiedskommission ~~im Ergebnis~~ **nach Durchführung**  
594 eines ordentlichen Schiedsverfahrens **auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen**  
595 **werden.** ~~entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,~~  
596 ~~wenn es~~ **Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied** vorsätzlich gegen die Satzung oder  
597 erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden  
598 zufügt.

599

600

601 **§ 3 Abs. 5**

602 Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

603

604 **(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder**  
605 **eintreten.**

606

607 **§ 4 Abs. 1**

608 Im Absatz 1 wird vor dem Wort „Landessatzung“ das Wort „dieser“ durch „der“ ersetzt. Nach dem  
609 Wort „Landessatzung“ wird „[Komma] der Kreissatzung“ eingefügt.

610 auf einen Blick:  
611 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, ~~dieser~~ **der** Landessatzung, **der**  
612 **Kreissatzung** und der beschlossenen Geschäftsordnungen [...]

613

614

615 **§ 4 Abs. 2 lit. a)**

616 Nach den Worten „zu vertreten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort  
617 „einzuhalten“ werden am Ende die Worte „und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten“  
618 eingefügt.

619

620 auf einen Blick:

621 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

622 a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten ~~und~~, die Satzung einzuhalten **und andere**  
623 **Mitglieder und deren Rechte zu achten,**

624

625

626 **§ 4 Abs. 2 lit. c)**

627 Nach dem Wort „regelmäßig“ wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

628

629 auf einen Blick:

630 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

631 [...]

632 c) regelmäßig ~~seinen~~ **den** satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,

633

634

635 **§ 4 Abs. 3**

636 Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

637

638 **„Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag und Delegierten-**  
639 **oder Mitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig**  
640 **gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit**  
641 **der Einladung anzukündigen.“**

642

643

644 **§ 5 Abs. 2 lit. c) und lit. d)**

645 Der bisherige lit. c) wird durch „c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht  
646 bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen  
647 Ämtern nominiert zu werden.“

648 komplett ersetzt. Lit. d) wird gestrichen.

649

650

651 auf einen Blick:

652 ~~e) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie~~  
653 ~~bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für~~  
654 ~~Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und~~

655 ~~d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und~~  
656 ~~kommunale Vertretungskörperschaften.~~

657 **c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu**  
658 **Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern**  
659 **nominiert zu werden.**

660

661 **§ 5 Abs. 4**

662 In Abs. 4 wird der komplette, vorhandene Text durch „Für den Jugend- und Studierendenverband  
663 gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).“  
664 ersetzt.

665  
666 auf einen Blick:

667 ~~(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende~~  
668 ~~Versammlung befristet.~~ **Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende**  
669 **Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).**

670  
671

672 **§ 10 Abs. 1 Satz 2**

673 Nach den Worten am Ende „Strukturen aufzubauen“ werden vor dem Punkt die Worte „und  
674 Frauenplenen einzuberufen“ eingefügt.

675  
676 auf einen Blick:

677 Frauen haben das Recht, innerhalb des Landesverbands Brandenburg eigene Strukturen aufzubauen  
678 **und Frauenplenen einzuberufen.**

679  
680

681 **§ 11 Abs. 1**

682 Der komplette Text des Abs. 1 wird durch „Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid]  
683 Brandenburg e.V. als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation des Landesverbands. DIE  
684 LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe  
685 Hochschulverband.“ ersetzt.

686  
687

688 auf einen Blick:

689 ~~Der Landesparteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Jugendverband als~~  
690 ~~Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des~~  
691 ~~Jugendverbandes erfüllt sind. Der Landesparteitag entscheidet auch über eine Aberkennung.~~ **Auf**  
692 **Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. als parteinaher**  
693 **Jugendverband die Jugendorganisation des Landesverbands. DIE LINKE. Sozialistisch-**  
694 **demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.**

695  
696

697 **§ 11 Abs. 6**

698 Nach dem bestehenden Satz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Über die Verwendung der Mittel  
699 hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.“

700  
701 auf einen Blick:

702 (6) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. **Über die**  
703 **Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.**

704  
705

706  
707

707 **§ 11 Abs. 7**

708 Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „**Diese haben in diesen Gremien unabhängig**  
709 **von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband**  
710 **Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der**  
711 **Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.“**

712 auf einen Blick:  
713 Der Jugendverband des Landesverbands Brandenburg hat Antragsrecht in allen Organen des  
714 Landesverbands Brandenburg und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der  
715 Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den  
716 Landesausschuss. **Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft**  
717 **Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen**  
718 **Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft**  
719 **Stimmrecht und aktives Wahlrecht.**

720

721

#### 722 **§ 11 Abs. 8**

723 In Satz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ der Text „1 und 3“ durch „2“ ersetzt. Außerdem wird in Satz 1  
724 nach dem Wort „parteinahen“ das Wort „Hochschulverband“ durch die Worte „Studierendenverband  
725 DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS)“ ersetzt.

726

727 auf einen Blick:

728 Die Absätze ~~1 und 3~~ **2 bis 7** gelten für den parteinahen Hochschulverband **Studierendenverband DIE**  
729 **LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS)** entsprechend.

730 Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

731

732

#### 733 **§ 12 Abs. 8**

734 Nach Satz 2 wird folgender, neuer Satz 3 angefügt:

735

736 **Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des**  
737 **Kreisparteitages notwendig.**

738

739

#### 740 **§ 19 Abs. 5**

741 In Satz 1 werden nach dem Wort „rechenschaftspflichtig“ vor dem Punkt am Ende die Worte „und an  
742 seine Beschlüsse gebunden“ eingefügt.

743

744 auf einen Blick:

745 Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig **und an seine**  
746 **Beschlüsse gebunden.**

747

748

#### 749 **§ 26 Abs. 2**

750 Nach den Worten „Mitglieder von Vorständen, des“ wird das Wort „Landesausschusses“ durch  
751 „Bundesausschusses“ ersetzt. Nach den Worten „ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und  
752 Kreisverbänden,“ werden die Worte „Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die  
753 entsprechende Kommission,“ eingefügt.

754

755

756 auf einen Blick:

757 Mitglieder von Vorständen, des ~~Landesausschusses~~ **Bundesausschusses** oder ähnlicher  
758 Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, **Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**  
759 **derselben Ebene wie die entsprechende Kommission**, Angestellte der Partei oder von mit ihr  
760 verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige  
761 Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

762

763 **§ 26 Abs. 3**

764 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2. Die Worte „Die  
765 Finanzrevisionskommissionen“ im neuen Satz 2 werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

766  
767 auf einen Blick:

768 (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände ihrer und  
769 nachgeordneter Ebenen, der Geschäftsstellen und des gesamten Verbands ihrer und nachgeordneter  
770 Ebenen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. ~~Näheres regelt die Ordnung über die Tätigkeit~~  
771 ~~der Finanzrevisionskommission. Die Finanzrevisionskommissionen~~ **Sie** unterstützen die jährliche  
772 Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

773  
774

775 **§ 31 Abs. 2**

776 In Satz 1 wird nach „eines Parteiarntes“ das Wort „bedarf“ durch die Worte „und die Höhe der  
777 Vergütung bedürfen“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Der Beschluss bedarf der  
778 Bestätigung durch den Landesausschuss.“

779  
780 auf einen Blick:

781 Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiarntes ~~bedarf~~ **und die Höhe der Vergütung bedürfen** eines  
782 Beschlusses des Landesvorstandes. **Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den**  
783 **Landesausschuss.**

784  
785  
786  
787

788 **Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden**

789  
790

790 **§ 12 Abs. 3**

791 In Satz 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „der Landesparteitag“ durch die Worte „die  
792 gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz  
793 2 eingefügt: „Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.“. Der  
794 bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

795  
796 auf einen Blick:

797 Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet ~~der~~  
798 ~~Landesparteitag~~ **die gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss** im  
799 | Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. **Kann kein Einvernehmen erzielt werden,**  
800 **entscheidet darüber ein Landesparteitag.** Der Parteivorstand ist über die Struktur des  
801 Landesverbandes zu informieren.

802

803 *Bemerkung: Nach der Bundessatzung ist dafür auf Landesebene in der Satzung ein Organ festzulegen.*  
804 *Für die gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss bietet sich das konsensuale*  
805 *Verfahren an. Im Streitfall wird immer das höchste Organ, der Landesparteitag, angerufen.*

806 **§ 14 Abs. 2 lit. g)**

807 Nach dem Wort „Kreisverbänden,“ wird angefügt „sofern keine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 3  
808 Satz 1 erzielt werden kann,“

809  
810 auf einen Blick:

811 die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden, **sofern keine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs.**  
812 **3 Satz 1 erzielt werden kann,**

813

814 *Bemerkung: Kompatibilität zu § 12 Abs. 3*

815

816

## Regelungen zum Landesparteitag

817

### § 14 Abs. 2 lit. b)

818 Nach dem Wort „Satzung“ werden die Worte „sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung“  
819 gestrichen.

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

### § 16 Abs. 2

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

## Regelungen zum Landesausschuss

852

853

### § 21 Abs. 1 lit. a)

854

855

856

857

858

859

860

861

862

863

864

Nach „Kreisverbänden,“ werden die Worte „über deren Verteilung der Landesparteitag beschließt“  
durch die Worte „die im Divisorenverfahren nach Adams aufgrund der Mitgliederzahlen zum  
vorangegangenen 31.12. verteilt werden,“ ersetzt.

auf einen Blick:

30 Vertreterinnen und Vertreter aus Kreisverbänden, ~~über deren Verteilung der Landesparteitag  
beschließt~~ **die im Divisorenverfahren nach Adams aufgrund der Mitgliederzahlen zum  
vorangegangenen 31.12. verteilt werden,**

*Bemerkung: Anpassung an Bundessatzung, allerdings modifiziert. Wir verzichten auf paarweise Mandate,  
weil sonst der LA deutlich größer sein müsste. Dieses Vorgehen ist aber nicht neu, sondern besteht seit  
2007 so. Neu ist, dass wir auf einen förmlichen Beschluss des Landesparteitags verzichten, da wir*

865 ohnehin dort immer den nach dem Divisorenverfahren ermittelten Schlüssel, der auch sonst in der Partei  
866 Anwendung findet, angewandt haben.

867

868

869 **§ 21 Abs. 2 bis 5**

870 In § 21 wird der Absatz 2 gestrichen. Der alte Absatz 3 rückt zum neuen Absatz 2 auf. Der alte Absatz  
871 4 wird gestrichen. Der alte Absatz 5 rückt zum neuen Absatz 3 auf.

872

873 bisher:

874 ~~(2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.~~

875 ~~(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen oder~~  
876 ~~Kreismitgliederversammlungen gewählt.~~

877

878 ~~(4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitags~~  
879 ~~durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien des Landesverbands und seiner~~  
880 ~~Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Vertreter der Landesgruppe Brandenburg~~  
881 ~~in der Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt~~  
882 ~~werden.~~

883 ~~(5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste Mal für die Jahre~~  
884 ~~2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. (Siehe~~  
885 ~~Übergangsbestimmung)~~

886

887 *Bemerkung: Die Regelung wurde nie in Anspruch genommen. Bedarf nach einem förmlichen Beschluss*  
888 *wurde nicht artikuliert. Entsprechende VertreterInnen haben an den Sitzungen ohne weitere Umstände*  
889 *teilgenommen.*

890

891

<b>Regelungen zur Finanzrevision</b>
--------------------------------------

892

893

894 **§ 26 Abs. 5**

895 § 26 Abs. 5 wird gestrichen.

896

897 auf einen Blick:

898 ~~(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom~~  
899 ~~Landesparteitag zu beschließende Ordnung.~~

900

901 *Bemerkung: Es gilt für alle Ebenen die durch den Bundesparteitag beschlossene Ordnung für die*  
902 *Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen. Eine eigene Ordnung im Landesverband ist unnötig und*  
903 *existiert auch nicht.*

904 **Antrag B.4**

905

906 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

907

908 **Einreicher: Kai Schwarz**

909

910 Der Landesparteitag möge die nachfolgenden Änderungen der Landessatzung beschließen.

911

912 Vorschlag zur Satzungsänderung

913 Ich schlage vor, in den Antrag an den LPT zur Satzungsänderung folgende Abschnitte einzufügen:

914

915 **§ 15 Abs. (1) nach lit. d)**

916 Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

917 *Bemerkung: Anpassung an Bundessatzung.*

918 *Ohne diesen Satz ist in Abs. (1) wie auch in Abs. (7) die Einengung „mit beschließender Stimme“ sinnlos.*

919

920 **§ 15 Abs. (9) neu**

921 Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Landesvorstandes und des  
922 Landesausschusses.

923

924 **§ 15 Abs. (10) neu**

925 Delegierte mit beratender Stimme haben auf Parteitagern die gleichen Rechte wie Delegierte mit  
926 beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

927

928 *Begründung für die beiden einzufügenden Absätze: Die Mitglieder der nach dem Landesparteitag*  
929 *höchsten Gremien des Landesverbandes sollten - mit Ausnahme der genannten Einschränkungen - an*  
930 *der Arbeit des Parteitages teilhaben können. Dazu sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen*  
931 *(Rederecht ohne gesonderten Antrag, Ausstattung mit den Parteitagsdokumenten, bedarfsweise*  
932 *Bereitstellung von Unterkunft usw.). Der bisherige Zustand, dass LV bzw. LA den Parteitag zwar*  
933 *einberufen können, die Teilnahme ihrer Mitglieder jedoch nur unter Gaststatus erfolgt, ist paradox.*

934 **Antrag B.5**

935

936 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

937

938 **Einreicher: Kreisverband Oder-Spree**

939

940 **Antrag zur Änderung der Landessatzung der LINKEN Brandenburg**

941

942 Bisher steht in der Satzung:

943

944 § 18 Abs. 1

945 Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 18 vom Landesparteitag zu wählenden  
946 Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

947 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

948 a) einer Landesvorsitzenden oder einem Landesvorsitzenden,

949 b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder

950 mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,

951 c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,

952 d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer.

953 Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstands bestimmt der Landesparteitag. Die Mitglieder  
954 des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag gewählt.

955

956 Neufassung:

957

958 a) wird wie folgt gefasst: "a) bis zu zwei Landesvorsitzenden (unter Berücksichtigung der  
959 Mindestquotierung)"

960 **Antrag C.1**

961

962 **Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags**

963

964 **Einreicher: Landesvorstand**

965

966 **Mandate der Kreisverbände im Landesausschuss**

967

968 Der Landesvorstand beantragt, der 3. Landesparteitag möge auf seiner 3.Tagung beschließen: Die 30

969 Mandate für die Kreisverbände im Landesausschuss im Zyklus 2014 und 2015 werden gemäß § 21

970 Abs. 1 a) Landessatzung durch den Landesparteitag wie folgt verteilt:

971

<b>Kreisverband</b>	<b>Mitglieder 31.12.2012</b>	<b>Delegierte LA</b>
Brbg	199	1
Lausitz	857	3
FF	327	1
Potsdam	850	3
BAR	464	2
LDS	521	2
EE	249	1
HVL	338	1
MOL	744	3
OHV	488	2
OSL	245	1
LOS	546	2
OPR	223	1
PM	422	2
PR	167	1
TF	340	2
UM	380	2
<b>gesamt</b>	<b>7360</b>	<b>30</b>

972 Die Kreisverbände werden aufgefordert, entsprechend Ihrer Delegiertenzahl die entsprechenden  
973 Mandate rechtzeitig durch geheime Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf Kreisparteitagen  
974 zu besetzen.

975

976 **Begründung:**

977 Gemäß § 21 Abs. 1 a) Landessatzung gehören dem Landesausschuss 30 Mitglieder aus  
978 Kreisverbänden mit beschließender Stimme an. Über deren Verteilung beschließt der Landesparteitag.

979 Die vorgeschlagene Verteilung ergibt sich gemäß der Anlage nach dem Divisorenverfahren nach

980 Adams entsprechend der Mitgliederzahlen der Kreisverbände. Dieses Verfahren ist in der

981 Landessatzung zwar nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber an den anderen Stellen regelmäßig bei

982 der Verteilung von Delegiertenmandaten angewendet. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das

983 Verfahren hier nicht angewendet werden sollte. Im übrigen steht auf dem LPT eine entsprechende

984 Satzungsänderung zur Abstimmung, die künftig von vornherein die Anwendung des

985 Divisorenverfahrens festlegen soll.

986 Entgegen der sonstigen Übung werden die Mandate wegen des Verhältnisses der Kreisverbände und

987 der zu vergebenden Delegiertenmandate nicht paarweise vergeben. In den vorherigen Zyklen wurden

988 gute Erfahrungen damit gemacht, da in den Kreisverbänden eine ausreichende Zahl von Frauen in  
 989 den LA delegiert wurden.

990

991 **Der Jugendverband wird aufgefordert für 2014 und 2015 seine zwei Mitglieder und**  
 992 **Ersatzmitglieder des LA zu bestimmen. (§ 21 Abs. 1 d) Landessatzung)**

993

994 **Die Sprecher der Zusammenschlüsse werden aufgefordert für 2014 und 2015 vier Mitglieder**  
 995 **und Ersatzmitglieder des LA zu bestimmen. (§ 21 Abs. 1 b) Landessatzung)**

996



**Ermittlung Schlüssel für die Vertreter der Kreisverbände im Landesaussschuß 2014-2015**  
 Divisorenverfahren nach Adams

Anzahl gemäß Landessatzung: 30

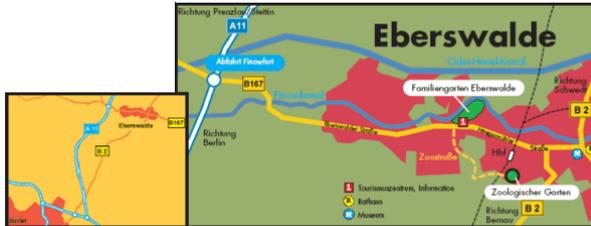
Kreis	Mitglieder 31.12.2012	Divisoren												Platz Nr.	Mandate	Kreis	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				12
Brbg	199	∞	199,00	99,50	66,33	49,75	39,80	33,17	28,43	24,88	22,11	19,90	18,09	16,58		1	Brbg
Lausitz	857	∞	857,00	428,50	285,67	214,25	171,40	142,83	122,43	107,13	95,22	85,70	77,91	71,42		3	Lausitz
FF	327	∞	327,00	163,50	109,00	81,75	65,40	54,50	46,71	40,88	36,33	32,70	29,73	27,25		1	FF
Potsdam	850	∞	850,00	425,00	283,33	212,50	170,00	141,67	121,43	106,25	94,44	85,00	77,27	70,83		3	Potsdam
BAR	464	∞	464,00	232,00	154,67	116,00	92,80	77,33	66,29	58,00	51,56	46,40	42,18	38,67		2	BAR
LDS	521	∞	521,00	260,50	173,67	130,25	104,20	86,83	74,43	65,13	57,89	52,10	47,36	43,42		2	LDS
EE	249	∞	249,00	124,50	83,00	62,25	49,80	41,50	35,57	31,13	27,67	24,90	22,64	20,75		1	EE
HVL	338	∞	338,00	169,00	112,67	84,50	67,60	56,33	48,29	42,25	37,56	33,80	30,73	28,17		1	HVL
MOL	744	∞	744,00	372,00	248,00	186,00	148,80	124,00	106,29	93,00	82,67	74,40	67,64	62,00		3	MOL
OHV	488	∞	488,00	244,00	162,67	122,00	97,60	81,33	69,71	61,00	54,22	48,80	44,36	40,67		2	OHV
OSL	245	∞	245,00	122,50	81,67	61,25	49,00	40,83	35,00	30,63	27,22	24,50	22,27	20,42		1	OSL
LOS	546	∞	546,00	273,00	182,00	136,50	109,20	91,00	78,00	68,25	60,67	54,60	49,64	45,50		2	LOS
OPR	223	∞	223,00	111,50	74,33	55,75	44,60	37,17	31,86	27,88	24,78	22,30	20,27	18,58		1	OPR
PM	422	∞	422,00	211,00	140,67	105,50	84,40	70,33	60,29	52,75	46,89	42,20	38,36	35,17		2	PM
PR	167	∞	167,00	83,50	55,67	41,75	33,40	27,83	23,86	20,88	18,56	16,70	15,18	13,92		1	PR
TF	340	∞	340,00	170,00	113,33	85,00	68,00	56,67	48,57	42,50	37,78	34,00	30,91	28,33		2	TF
UM	380	∞	380,00	190,00	126,67	95,00	76,00	63,33	54,29	47,50	42,22	38,00	34,55	31,67		2	UM
gesamt	7360															30	gesamt

## Tagungsort

Stadthalle Hufeisenfabrik im Familiengarten  
Am Alten Walzwerk 1  
16227 Eberswalde

[www.familiengarten-eberswalde.de](http://www.familiengarten-eberswalde.de)

## Lageplan



### Anreise mit dem PKW

Der Familiengarten ist über die Autobahn A 11, Abfahrt Finowfurt zu erreichen. Dort auf der B 167 weiter Richtung in Eberswalde fahren und in Eberswalde links in die Lichterfelder Straße einbiegen. Parkplätze sind vorhanden.

### Anreise mit der Bahn

Eberswalde ist gut mit dem Regionalexpress RE 3 erreichbar. Vom Hauptbahnhof Eberswalde geht es mit dem Bus 861 weiter bis zur Haltestelle Eisenspalterei bzw. dem Bus 862 bis Haltestelle Spechthausener Straße. Am Wochenende fahren die Busse alle 15 Minuten.